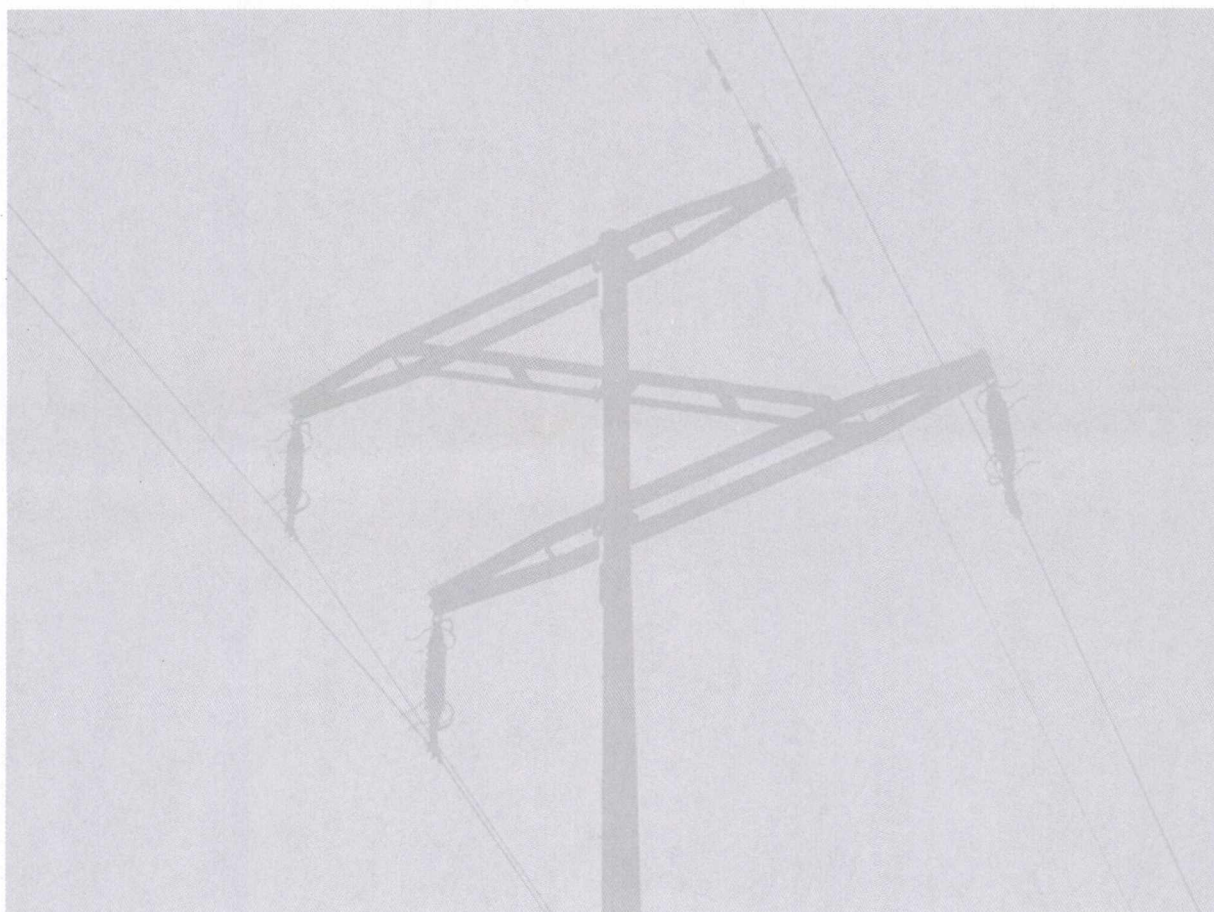


EMG – ein gutes Gesetz

Für eine geordnete Öffnung des Strommarktes

**Argumentarium zur Abstimmung
vom 22. September 2002**



6. Mai 2002

«Schweizerisches Komitee Ja zum EMG»

Postfach 5835

3001 Bern

Inhaltsverzeichnis

1. Das EMG in Kürze	3
2. Nichts tun heisst: verlieren!	9
2.1. Wir verlieren, weil ohne EMG ein Chaos droht.	10
2.2. Wir verlieren, weil wir mehr bezahlen.	12
2.3. Wir verlieren, weil das Ausland uns voraus ist.	13
2.4. Wir verlieren, wenn der Stromhandel verhindert wird.	14
2.5. Wir verlieren, weil unsere Konkurrenzfähigkeit leidet.	15
2.6. Wir verlieren, wenn der ausgewogene Kompromiss scheitert.	16
3. Leitplanken für den Strommarkt	17
3.1. Versorgungssicherheit garantiert – das Gute bewahrt	18
3.2. Wettbewerb, wo möglich – Schranken, wo nötig	19
3.3. Wahlfreiheit ermöglichen – Monopole knacken	20
3.4. Starke Aufsicht – geschützte Konsumenten	21
3.5. Ökostrom fördern – Umwelt schützen	22
3.6. Überlegt handeln – Markt schrittweise öffnen	23
4. Das Richtige tun heisst: gewinnen!	24
5. Anhang	25
5.1. Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)	25
5.2. Quellen	31

1. Das EMG in Kürze

Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) schafft eine Marktordnung und stellt klare Richtlinien für einen geöffneten Strommarkt auf. Mit dem Gesetz werden insbesondere drei Ziele verfolgt:

- ein transparenter Strommarkt, der bei der Stromproduktion und beim Stromhandel Wettbewerb schafft;
- die gesetzlich verankerte Garantie der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie («Service public»);
- die Stärkung der erneuerbaren Energien.

Das EMG ist ein guter und ausgewogener schweizerischer Kompromiss und trägt wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten gleichermaßen Rechnung.

Stufenweise Öffnung

Das EMG sieht eine stufenweise Öffnung des Schweizer Strommarktes vor. Nach sechs Jahren können alle Konsumentinnen und Konsumenten den Strom beim Anbieter ihrer Wahl beziehen. Niemand ist mehr an einen bestimmten Elektrizitätsversorger gebunden. Für Strom aus erneuerbaren Energien gilt dies bereits ab Inkrafttreten des EMG. Die sechsjährige Übergangsperiode ermöglicht eine sorgfältige und geplante Umstellung auf die Wettbewerbssituation.

Stufe 1: Ab Inkrafttreten des EMG bis zum dritten Jahr

- Grosskonsumenten, welche mehr als 20 GWh Strom pro Jahr verbrauchen, können den Lieferanten frei wählen. Das sind Unternehmen mit stromintensiven Produktionsvorgängen (Stahlwerke, Papierproduktion usw.).
- Strom aus erneuerbaren Energien, wie Wind- und Solarenergie sowie Energie aus kleinen Wasserkraftwerken, kann von allen Konsumentinnen und Konsumenten sofort ab Inkrafttreten des Gesetzes von einem Anbieter freier Wahl bezogen werden und wird kostenlos durch das Stromnetz geleitet (Gratisdurchleitung).

- Jedes Stromversorgungsunternehmen kann 20 Prozent des Stroms, den es an die Haushalte und die Gewerbebetriebe liefert, bei einem Stromproduzenten seiner Wahl einkaufen. Dadurch profitieren auch die Haushalte und die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bereits ab Beginn von der Marktöffnung, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt den Stromlieferanten noch nicht frei wählen können.

Stufe 2: Ab dem vierten Jahr nach Inkraftsetzung des EMG bis zum sechsten Jahr

- Grosskonsumenten, die mehr als 10 GWh Strom pro Jahr verbrauchen, können den Lieferanten frei wählen.
- Der Anteil der Strommenge, die ein Stromversorgungsunternehmen für die bei ihm angeschlossenen Haushalte und Gewerbebetriebe auf dem Markt kaufen kann, erhöht sich von 20 auf 40 Prozent.

Stufe 3: Sechs Jahre nach Inkraftsetzung des EMG

- Der Strommarkt ist vollständig geöffnet. Das heisst, alle Konsumentinnen und Konsumenten können den Stromlieferanten frei wählen.

EMG – ein gutes Gesetz für die Öffnung des Strommarktes!

Am 22. September haben wir es in der Hand, einen vielfachen Gewinn zu erzielen:

- Die Öffnung des Strommarktes läuft nach klaren Regeln ab.
- Die Versorgungssicherheit wird erstmals gesetzlich gewährleistet, der «Service public» wird festgeschrieben.
- Der Strompreis und die Herkunft des Stroms werden transparent.
- Die freie Wahl des Stromlieferanten ist garantiert.
- Die umweltfreundliche Stromproduktion wird gezielt gefördert.
- Die Wasserkraft bleibt international konkurrenzfähig.
- Die Schweiz behält ihre Rolle als wichtigste Stromdrehzscheibe in Europa.

- Die Durchleitungsvergütungen und damit die Preise werden dank den Effizienzvergleichen im Stromnetz mittelfristig sinken.
- Die stark exportorientierte Schweizer Wirtschaft kann ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Klare Marktordnung garantiert

Das EMG lässt den Wettbewerb nicht auf allen Stufen der Elektrizitätsversorgung zu, sondern nur dort, wo der Markt zu einer verbesserten Effizienz führt und eine Öffnung sinnvoll ist.

- In den Bereichen Stromproduktion und Stromhandel sollen alle Konsumentinnen und Konsumenten nach sechs Jahren ihren Stromanbieter frei wählen können. Kundinnen und Kunden haben in Zukunft die gesetzlich verankerte Möglichkeit, den Strom bei einem Stromlieferanten ihrer Wahl zu beziehen. Dies ist eine Chance für alle Stromproduzenten. Ein Windkraftbetreiber im Jura kann seinen Strom dank dem EMG auch in die Ostschweiz verkaufen. Ein Wasserkraftwerk im Wallis erweitert seinen Kundenkreis auf ganz Europa!
- Die Monopole der Stromnetze bleiben bestehen. Der Aufbau von zusätzlichen Stromnetzen zu den bereits bestehenden wäre weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Für den gesamten Netzbereich (Übertragungs- und Verteilnetz) schafft das EMG Rahmenbedingungen, die einen flächendeckenden Stromanschluss garantieren, einen effizienten Netzbetrieb ermöglichen und den Netzmissbrauch vermeiden. Der diskriminierungsfreie Zugang zu den Netzen ist für alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten sichergestellt.

«Nationalstrasse für Strom»

Das gesamtschweizerische Übertragungsnetz (Hochspannungsebene) wird von einer einzigen, privatrechtlich organisierten Netzgesellschaft betrieben. Sie stellt den kostengünstigen Transport in alle Landesteile und die Verbindung mit den ausländischen Strommärkten sicher. Die schweizerische Netzgesellschaft vereint die Übertragungsnetze von EGL, Atel, BKW, NOK, EOS und CKW. Sie ist verpflichtet, den

Strom zu kostengerechten Preisen zu transportieren. Die schweizerische Netzgesellschaft muss gemäss EMG in schweizerischer Hand bleiben. Bund und Kantone haben Einsitz im Verwaltungsrat.

Die schweizerischen Überlandwerke unterstützen das EMG!

Fixe Preise für die Durchleitung des Stroms

Die Schweiz führt einen «regulierten Netzzugang» ein. Das Besondere daran ist, dass die Gebühren für die Durchleitung zwischen den Netzbetreiberinnen und den Kunden nicht für jedes Geschäft, jeden «Stromtransport» neu ausgehandelt werden müssen, sondern nach standardisierten Kriterien festgelegt werden. Die Durchleitungsvergütungen sollen so bemessen sein, dass die Netzbetreiberinnen einen angemessenen Gewinn erzielen können. Dafür verlangt das Gesetz, dass das Stromnetz sicher, zuverlässig und effizient betrieben wird.

Die Durchleitungsvergütungen müssen alljährlich veröffentlicht werden und können dadurch von den Stromkunden verglichen werden. Im Streitfall prüft eine vom Bundesrat eingesetzte Schiedskommission die Preise und entscheidet. Für den Fall strukturbedingter Unterschiede bei den Netzkosten – etwa durch topografische Gegebenheiten – können die Kantone und der Bundesrat Massnahmen ergreifen, um diese zu verringern.

Garantierte Stromversorgung in der ganzen Schweiz

Die Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen werden verpflichtet, den Strom über ihre Netze durchzuleiten und zu verteilen (Durchleitungspflicht). Zudem müssen sie in ihrem Netzbereich für sämtliche Konsumentinnen und Konsumenten die Stromversorgung (Anschlusspflicht) sicherstellen. Darüber wachen die Kantone. Damit ist die Elektrizitätsversorgung in allen Landesteilen gewährleistet. Für die Bereitstellung der Netzinfrastruktur und die Sicherung des Netzesunterhalts und -ausbaus erhalten die Netzbetreiberinnen eine angemessene Vergütung zugesichert.

Der Verband der Schweizer Elektrizitätsunternehmen VSE unterstützt das EMG!

Förderung der erneuerbaren Energien

Elektrizität aus Solar-, Wind- und Holzkraftwerken bis 1 MW Leistung (Wasserkraft bis 0,5 MW) wird für zehn Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes von den Durchleitungskosten befreit (Gratisdurchleitung). Alternativenergieanbieter profitieren von der sofortigen Markttöffnung für Ökostrom. Während einer zehnjährigen Übergangsfrist sieht das Gesetz zudem die Möglichkeit von gezielten Bundesdarlehen zugunsten von grossen Wasserkraftwerken vor. Die Darlehen können sowohl für die Erneuerung der Werke als auch für Investitionen in nicht amortisierbare Anlagen verwendet werden. Damit werden die Marktchancen für erneuerbare Energien um ein Vielfaches verbessert.

WWF und Gebirgskantone unterstützen das EMG!

Transparenz für den Verbraucher

Damit Konsumentinnen und Konsumenten wissen, woher ihr Strom kommt, sieht das EMG eine Kennzeichnungspflicht vor (Labeling). Im Sinne eines Gütesiegels weisen Labels die besonderen Eigenschaften der Stromerzeugung aus und schaffen so Transparenz für die Stromkunden. Mit Inkrafttreten des EMG wird auf jeder Stromrechnung klar ersichtlich sein, wie der verbrauchte Strom erzeugt worden ist. Darüber hinaus werden die Stromlieferanten ihre Kundenrechnungen nach vergleichbaren Grundsätzen gestalten müssen.

Konsumentenorganisationen unterstützen das EMG!

Starke Wasserkraft garantiert

Das EMG stärkt die einheimische Stromproduktion aus Wasserkraft. Heute werden gegen 60 Prozent des Schweizer Stroms aus Wasserkraft hergestellt. Für die Berggebiete ist die Wasserkraft eine wichtige Einkommensquelle und sichert Arbeitsplätze. International ist CO₂-frei erzeugter Strom aus den Schweizer Alpen ein künftiger Exportschlager. Während der Spitzenverbrauchszeiten ist unser Strom besonders wertvoll und im Ausland sehr begehrt.

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone unterstützt das EMG!

Spitzenposition als Stromdrehscheibe gesichert

Der Stromexport zu Spitzenzeiten und im Sommer bringt uns jährlich einen Überschuss von mehreren hundert Millionen Franken! Die Lieferungen in wichtige Absatzgebiete unserer Nachbarländer können wir jedoch nur aufrechterhalten, wenn auch wir ausländischen Unternehmen den Zugang zu unserem Strommarkt gewähren. Das EMG sichert uns den Zugang zu ausländischen Märkten. Ansonsten verlieren wir unsere starke Stellung als profitable internationale Stromdrehscheibe.

Die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren unterstützt das EMG!

Konkurrenzfähigkeit von KMU und Gewerbe gestärkt

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Gewerbebetriebe kommen nach all den Jahren der Monopoltarife zu tieferen und günstigeren Strompreisen. Bisher waren sie die Benachteiligten der Monopolsituation. Sie hatten keine Wahl, nur hohe Stromtarife. Damit ist jetzt Schluss! Die KMU können in Zukunft nämlich ihren Stromlieferanten frei wählen und sind nicht mehr von einem bestimmten Produzenten abhängig. Darüber hinaus führen der Wettbewerb unter den Stromproduzenten und die Effizienzvergleiche im Stromnetz zu kostengünstigeren Preisen, und davon profitieren die KMU. Sie können zu optimalen Konditionen produzieren, vermehrt investieren und neue Arbeitsplätze schaffen. Damit werden die schweizerischen KMU auch gegenüber dem Ausland konkurrenzfähiger. Der Werkplatz Schweiz wird gestärkt und gewinnt. Dies nützt uns allen!

Alle Wirtschaftsverbände und Handelskammern unterstützen das EMG!

Schulterschluss mit breitem Rückhalt

Bundesrat und Parlament sind der Meinung, dass das EMG die richtige Antwort auf die neuen Herausforderungen im Strommarkt ist. Sowohl die Interessen der Wirtschaft wie auch diejenigen der Umweltvertreter sowie der Konsumentinnen und Konsumenten konnten im EMG vereinigt werden. Deshalb befürworteten der Nationalrat mit 160 zu 24 und der Ständerat mit 36 zu 2 Stimmen das EMG.

2. Nichts tun heisst: verlieren!

Es ist unbestritten: Die Energielandschaft ändert sich in allen Industrieländern fundamental. Monopole und Kartelle verschwinden. Sie werden durch Wettbewerb und freien Markt ersetzt, zum Vorteil von sämtlichen Konsumentinnen und Konsumenten. So hat die Marktöffnung bei der Telekommunikation vielfältige und kundennahe Angebote hervorgebracht, die niemand mehr missen möchte. Telefonieren ist seit Mitte der 90er Jahre um gegen 40 Prozent billiger geworden!

Auch der Elektrizitätssektor ist im Umbruch. Rund um die Schweiz, aber auch auf anderen Kontinenten, werden die Strommärkte geöffnet.

Der Öffnung des Strommarktes kann und darf sich die Schweiz nicht entziehen. Es geht nicht darum, alles Bisherige über Bord zu werfen, sondern die Strommarktöffnung mit der nötigen Sorgfalt zu gestalten.

Die Gefahr ist real: Denn wenn wir nichts tun, werden wir verlieren,

- weil sich der Strommarkt chaotisch öffnet!
- weil wir zu hohe Preise bezahlen!
- weil wir den Anschluss an die Entwicklung im Ausland verlieren!
- weil wir unsere Konkurrenzfähigkeit verspielen!
- weil wir die Wasserkraft gefährden!
- weil wir ineffiziente Strukturen zementieren!

Mit dem Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) behalten wir die Entwicklung in der Hand. Abgestimmt wird am 22. September 2002.

Ohne EMG werden wir alle verlieren!

«Wollen wir, dass die bereits stattfindende wilde Liberalisierung weiter geht, oder wollen wir mittels dem EMG und einer Verordnung, die der Versorgungssicherheit und dem Service public Genüge leistet, die Liberalisierung in geordnete Bahnen lenken?»

■ **Thomas Burgener, SP-Staatsrat, Kanton Wallis**

«Ich bin nicht grundsätzlich gegen die Öffnung des Strommarktes, aber sie muss langsam und sehr überlegt geschehen.»

■ **Daniel Brélaz, Grüne, Stadtpräsident, Lausanne**

2.1. Wir verlieren, weil ohne EMG ein Chaos droht.

Die Strommarktöffnung hat längst begonnen. Ohne ein ordnendes Gesetz wie das EMG wird die weitere Marktöffnung chaotisch verlaufen. Das birgt erhebliche Risiken für Stromkonsumenten, Arbeitsplätze, Versorgungssicherheit und Umwelt.

Die Wettbewerbskommission (Weko) hat bereits angekündigt, bei Klagen in Sachen Stromdurchleitung immer zugunsten einer liberalen Praxis zu entscheiden. Dieses Vorgehen hat genau die Situation heraufbeschwört, welche die EMG-Gegner vermeiden wollen: Sie bevorzugt die 200 Grossverbraucher mit über 10 GWh Stromkonsum. Praktisch alle Grossverbraucher haben bereits Spezialverträge mit Stromlieferanten abgeschlossen. Faktisch ist für die Grossverbraucher der Markt damit geöffnet. Die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Haushalte zahlen die Zeche: Sie können sich ohne Gesetz nicht zur Wehr setzen.

Zudem kann die Weko die Durchleitung nur im Einzelfall erzwingen. Sie hat aber keine Regulierungskompetenz. Das heisst konkret: Massnahmen zur Förderung ökologischer Energieerzeugung oder Einfluss auf die Durchleitungsvergütung hat sie nicht! Es gäbe weder gesetzliche Vorschriften für die Sicherstellung der Versorgung noch Schutzmechanismen für Kleinkonsumentinnen und -konsumenten. Eine solche «Marktöffnung» wäre im höchsten Mass ungerecht und gefährlich.

Auch eine Marktöffnung über Branchenvereinbarungen schadet den Konsumentinnen und Konsumenten. Auf solche Vereinbarungen haben weder Konsumentenschutzorganisationen noch Umweltverbände noch die Politik Einfluss. In Deutschland etwa haben komplizierte Branchenvereinbarungen zu überhöhten Gebühren bei der Netzbenutzung geführt. Die fehlende Aufsicht über solche Branchenvereinbarungen öffnet Streitereien und Missbrauch Tür und Tor, zum Schaden von Haushalten und Wirtschaft. Auch die ökologische Stromproduktion hätte einen sehr schweren Stand.

«Die Gewährung der Durchleitung ist der Schlüssel zum wirksamen Wettbewerb auf dem Strommarkt. Die Weko ist nach wie vor der Auffassung, dass die Verweigerung der entgeltlichen Durchleitung von Strom gegen das Kartellgesetz verstossen kann und wird bei weiteren Durchleitungsverweigerungen die Eröffnung neuer Untersuchungen prüfen. Erst das neue Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) wird die umfassende Marktöffnung regeln.»

■ **Medienmitteilung Wettbewerbskommission (Weko), 8. Februar 2000**

Die Gegner der Marktöffnung fordern ein so genanntes «Stromversorgungsgesetz» als Alternative zum EMG. Wie dieses aussehen soll, steht jedoch in den Sternen. Eine bessere Lösung als das EMG werden die Gegner nicht zustande bringen, denn das EMG ist ein Gesetz, an dem die betroffenen Branchen, Konsumenten, Umweltorganisationen, Parteien und der Bund mitgearbeitet haben. Und auch die Verordnung zum EMG ist bereits ausgearbeitet und findet breite Zustimmung. Ein erneuter Anlauf hätte weit weniger Erfolgchancen und bräuchte viel zu viel Zeit. Denn die Öffnung des Marktes wartet nicht auf die Schweiz. Wir müssen jetzt auf den Wandel im Strommarkt reagieren und haben mit dem EMG die richtige Antwort.

Die Öffnung des Strommarktes ist bereits Tatsache. An der Urne entscheiden wir, wie die Schweiz den Prozess der Marktöffnung gestaltet. Darum geht es beim EMG: Es setzt Leitplanken für die Marktöffnung. Sicher ist: Eine geordnete Marktöffnung mit Schranken ist besser als eine chaotische. Sie schützt die hervorragende schweizerische Stromversorgung.

Bei einem Nein zum EMG kommt es zu einer chaotischen Marktöffnung: Versorgungssicherheit, Service public, Gebirgsregionen, Umwelt kommen unter die Räder. Gewisse Kreise wollen offensichtlich dieses Chaos – wir wollen eine geordnete Marktöffnung.

Ohne EMG werden wir alle verlieren!

«Das EMG verhindert oder beendet die bereits laufende Liberalisierung nach <Wild-West>-Manier und gibt endlich auch den Gemeindewerken, den unabhängigen Kleinproduzenten/innen erneuerbarer Energie und den Kleinkonsument/innen eine Chance, die bis anhin nur den Überlandwerken und den Grosskonsumenten zugestanden wurde. Ohne das EMG werden sich einzig die Grosskunden mit ihrer Forderung nach Sonderbehandlung und billigem Strom durchsetzen.»

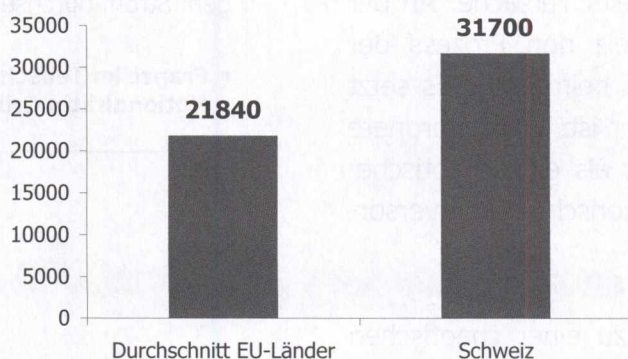
■ **Franziska Teuscher,
Nationalrätin Grüne, BE**

2.2. Wir verlieren, weil wir mehr bezahlen.

Die heutigen Strukturen auf dem Schweizer Strommarkt burden Konsumenten und Wirtschaft hohe Preise und Kosten auf. Je länger wir mit dem EMG warten, desto höher wird der Preis, den wir zahlen. Wir bilden auch im Strommarkt eine Hochpreisinsel. Insbesondere Klein- und Mittelbetriebe (KMU) zahlen bis zu 40 Prozent mehr für ihren Strom als vergleichbare Betriebe im Ausland. Und es sind diese Klein- und Mittelbetriebe, die das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft bilden.

Strompreise in Europa: Gewerbe

Soviel Franken zahlt ein industrieller Kleinverbraucher jährlich



Quelle: Der Bund, 23.02.2001

Heute gibt es auf dem Strommarkt Monopolisten, die fast nach Belieben Preise diktieren und dicke Gewinne einfahren können. Noch vor kurzem haben Gewerkschaftsfunktionäre gegen «Strombarone» gewettert. Jetzt wollen die Gewerkschaften diesen «Strombaronen» mit der Verhinderung der Marktöffnung auch für die Zukunft hohe Gewinne zuschanzen – und dies alles zu Lasten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Haushalten und Wirtschaft.

Dabei will die Strombranche diese scheinheilige «Schützenhilfe» gar nicht. Denn die Strombranche weiss: Die Energielandschaft hat sich gewandelt, an überholten, traditionellen und ineffizienten Strukturen festzuhalten bringt niemandem etwas. Nur durch das EMG kann mittel- und langfristig eine sichere und kostengünstige Stromversorgung für alle sichergestellt werden.

Ohne EMG werden wir alle verlieren!

2.3. Wir verlieren, weil das Ausland uns voraus ist.

In Europa wurde in den letzten Jahren der Strommarkt geöffnet. Deutschland hat seinen Markt bereits 1998 zu 100 Prozent geöffnet, Österreich seit dem 1. Oktober 2001. Gleiches gilt für die skandinavischen Länder und Grossbritannien. Wirtschaft und Haushalte können ihren Strom dort beziehen, wo sie wollen. Monopole wurden eliminiert, teure Kartelle aufgelöst.

Die Europäische Union ist der Überzeugung, dass die Liberalisierung im Bereich der leitungsgebundenen Energien wie Strom und Gas eine optimale Ressourcennutzung und eine Kosten- und Preissenkung ermöglicht, ohne die Qualität der Versorgung zu beeinträchtigen.

Die Europäische Union verfolgt das Ziel eines offenen Strommarktes entschieden weiter. Am EU-Gipfel in Barcelona im März 2002 wurde entschieden, den Markt bis 2004 mindestens für industrielle Kunden freizugeben. Dies entspricht etwa 60 Prozent des Stromverbrauchs in der EU. Bevor alle Konsumentinnen und Konsumenten ihren Stromlieferanten frei wählen können, überarbeitet die Europäische Kommission die Richtlinien zur Strommarktöffnung.

Mit der Öffnung des Strommarktes geht eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Länder einher. Sie bringt kleinen und grossen Verbrauchern in Europa grosse Vorteile. Nicht so in der Schweiz: Schweizer Haushalte und Wirtschaft zahlen weiterhin einen hohen Preis. Die Schweiz droht noch mehr ins Hintertreffen zu geraten.

In der schweizerischen Lösung zur Strommarktöffnung – dem EMG – sind die kritischen Punkte bereits berücksichtigt worden. Unser EMG ist ein gutes Gesetz: Es bringt Service public und Marktöffnung unter einen Hut.

Ohne EMG werden wir alle verlieren!

In Deutschland ist die Bilanz drei Jahre nach der Marktöffnung klar positiv. Gemäss einer Studie des Bundesverbands der Deutschen Industrie sind die Kosten für den landesweiten Stromverbrauch im Jahr 2000 um 15 Milliarden DM gesunken, wobei vier Milliarden DM auf die Haushalte und elf Milliarden DM auf die Wirtschaft entfallen. Handwerk und Gewerbe haben ebenfalls von der Preisreduktion profitiert, wenn auch in geringerer Masse. Auch die Bilanz für den Arbeitsmarkt ist positiv: Zwar sind im Zuge der Effizienzsteigerung Arbeitsplätze bei den Elektrizitätsunternehmen verloren gegangen. Doch die Arbeitsplätze, die der liberalisierte Markt geschaffen hat, haben diese Stellen bereits mehr als kompensiert.

Die europäischen Höchstspannungsnetze sind miteinander verbunden. Störungen können kurzfristig überbrückt und Strom kann ausgetauscht werden. Durch den Stromhandel wird die Stromproduktion wirtschaftlicher und umweltfreundlicher, denn die Kraftwerke sind besser ausgelastet. Seit den fünfziger Jahren gehört die Schweiz diesem ständig grösser werdenden internationalen Stromverbund an, der Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie (UCTE). Für die Schweiz als einer der grössten Stromhandelsplätze Europas, für die Wasserkraft und für die Versorgungssicherheit ist die Einbettung ins europäische Stromnetz absolut zentral.

▪ Siehe www.ucte.org

«Die schweizerische Elektrizitätsversorgung kann sich angesichts der Tatsache, dass ein Inselbetrieb bezüglich Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit falsch wäre, einer Marktöffnung nicht entziehen.»

▪ Marktöffnung im Elektrizitätsbereich; Bericht des BFE, Januar 1997

2.4. Wir verlieren, wenn der Stromhandel verhindert wird.

Heute ist CO₂-freier Schweizer Strom aus Wasserkraft auf den europäischen Märkten begehrt. Gerade zur Abdeckung des teuren Spitzenverbrauchs ist die Wasserkraft aus Speicherwerken unschlagbar. Angesichts der Öffnung des Marktes in Europa ist aber klar, dass wir in Zukunft kaum mehr in diesem Mass Strom werden exportieren können, wenn die Schweiz ihre Stromwirtschaft gegen das Ausland abschottet.

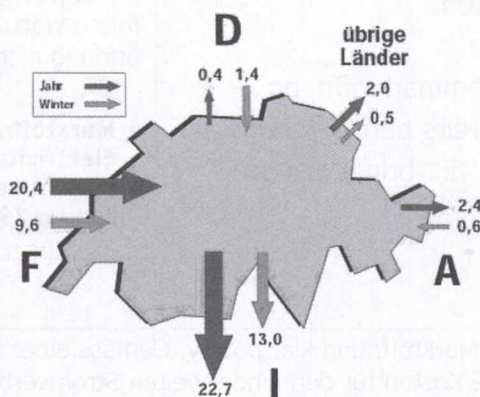
Ausländische Stromanbieter werden auf Gegenrecht pochen – an ihrer Stelle würden wir dasselbe tun. Deutschland hat bereits deutlich gemacht, man sei nicht bereit, den Markt nur einseitig für Schweizer Strom zu öffnen. Wird diese Drohung wahr gemacht, ist das zum Nachteil der einheimischen Wasserkraft. Darunter werden die Bergregionen leiden. Gerade für die Gemeinden im Berggebiet hat die Stromproduktion aus Wasserkraft eine zentrale Bedeutung als Arbeitgeberin und Einnahmequelle.

Hinzu kommt, dass Stromproduktion und Stromhandel eine wichtige Einnahmequelle für die Schweizer Wirtschaft sind. Die Investitionen der Stromwirtschaft können vielfach erst durch den internationalen Stromhandel amortisiert werden. Fällt der lukrative Stromhandel weg, werden wir das empfindlich spüren. Einnahmeneinbussen für die Stromwirtschaft und höhere Preise für die Stromkonsumenten sind die unweigerliche Folge.

«Die Kommission wird – durch die Analyse der verfügbaren Informationen und durch bilaterale Kontakte – Länder ermitteln, die für bilaterale oder regionale Abkommen/Vereinbarungen mit der Gemeinschaft in Frage kommen. Diese Länder müssen grundsätzlich einen Elektrizitätsmarkt aufweisen, der sowohl quantitativ als auch qualitativ (z.B. hinsichtlich des Marktöffnungsgrades, des Zugangs Dritter und der Entflechtung) nach den Grundsätzen der EU-Elektrizitätsrichtlinie organisiert ist, und bereit sein, EU-Unternehmen Zugang zu ihren Märkten zu gewährleisten.»

■ **Mitteilung der EU-Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Vollendung des Energiebinnenmarktes, 13. März 2001.**

Ohne EMG werden wir alle verlieren!



Ein-/Ausfuhrsaldo 2000 in Milliarden kWh. Quelle: VSE

2.5. Wir verlieren, weil unsere Konkurrenzfähigkeit leidet.

Ohne Öffnung des Strommarktes wird die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Wirtschaft leiden. Wirtschaft und Gewerbe werden Schaden nehmen. Im internationalen Wettbewerb ist der Strompreis ein wichtiger Kostenfaktor, zumal die Produktionskosten in der Schweiz für Industrie und Gewerbe insgesamt sehr hoch sind.

Gerade die internationale Wettbewerbsfähigkeit ist für unsere Unternehmen von zentraler Bedeutung. Jeder zweite Franken wird im Ausland verdient!

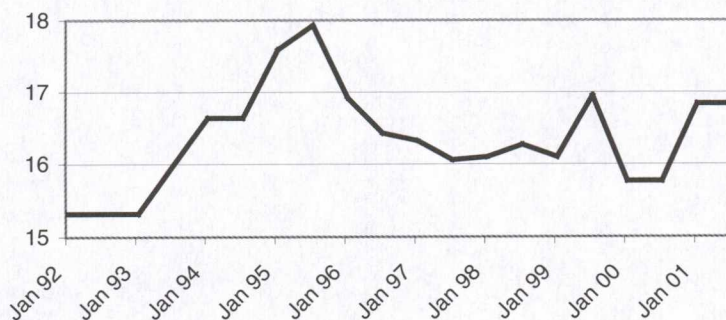
Doch es geht nicht allein um den Strompreis. Die Wirtschaft muss sich ständig anpassen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Was gestern Erfolg hatte, ist nicht unbedingt ein Erfolgsrezept für die Zukunft. Zwar richtet sich die Opposition der Gewerkschaften vordergründig gegen das EMG. In Tat und Wahrheit geht es ihnen gar nicht um den Strommarkt. Ihre Opposition ist fundamentalistisch. Es geht darum, alles zu blockieren, das Vergangene zu zementieren, die Strukturen buchstäblich um jeden Preis zu bewahren.

Das Strommarktgesetz stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft. Es will keine Liberalisierung um jeden Preis, sondern sorgt für eine zuverlässige und erschwingliche Stromversorgung in allen Landesteilen.

Ohne EMG werden wir alle verlieren!

Strompreis pro 100 kWh, Haushalt in Hamburg

3'500 kWh/Jahr, inkl. Steuern, in Euro



Quelle: Europäische Gemeinschaft, eurostat

«Wir brauchen europäisch vergleichbare, das heisst für die KMU niedrigere Strompreise dank der Ausschöpfung des Sparpotenzials in der Elektrizitätswirtschaft.»

■ **Peter Stössel, Bereichsleiter Forschung, Umwelt, Energie beim Verband Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (Swissmem)**

■ **Weshalb steigen in Deutschland die Strompreise?**

Netzzugang und Durchleitungspflicht sind in Deutschland zwar gesetzlich vorgeschrieben. Eine entsprechende Verordnung existiert jedoch nicht. Es kommt lediglich eine umstrittene Branchenvereinbarung zur Anwendung. Die staatlichen Einflussmöglichkeiten sind sehr beschränkt. Dies hat dazu geführt, dass die Durchleitungsgebühren sehr hoch angesetzt worden sind. Das Strompreisniveau ist jedoch nach wie vor tiefer als vor der Liberalisierung!

Ohne EMG kann in der Schweiz das Gleiche passieren. Mit dem EMG und der dazugehörigen Verordnung hingegen werden ganz klare Leitplanken gesetzt.

2.6. Wir verlieren, wenn der ausgewogene Kompromiss scheitert.

Das Elektrizitätsmarktgesetz ist ein guter und ausgewogener schweizerischer Kompromiss. Es garantiert eine geordnete Öffnung unseres Strommarktes. Es ist Garant für eine Marktöffnung, die die Stärken der bisherigen Stromversorgung nicht über Bord wirft. Die Sorgen und Ängste gegenüber der Marktöffnung wurden vom Parlament ernst genommen und praktisch alle Anliegen im Gesetz berücksichtigt.

Den Gewerkschaften kann es beim Referendum gegen das EMG nicht um die Sicherung des Service public oder den Erhalt von Arbeitsplätzen gehen. Denn gerade das EMG sichert ja den Service public und die Arbeitsplätze. Für sie ist die Abstimmung das Mittel, um einen ideologischen Kampf zu führen gegen alles, das nach Markt und Wettbewerb aussieht. Eine Alternative haben sie jedoch nicht. Sie spielen mit dem Feuer und wollen gleichzeitig die Feuerwehr verbieten. Dadurch gefährden sie ein gutes und notwendiges Gesetz.

Bundesrat, Parlament, Umweltorganisationen, Wirtschaftsverbände, bürgerliche und linke Politikerinnen und Politiker, Konsumentenorganisationen: Sie alle unterstützen das EMG. Denn sie wissen, dass das EMG ein guter Kompromiss ist.

Mit einem JA zum EMG werden wir alle gewinnen!

«Die CKW setzen sich für eine Annahme des EMG ein. Zum einen legt es die dringend notwendigen Rahmenbedingungen, auch hinsichtlich der Netze sowie der Regelung der Durchleitung, für den geöffneten Markt fest. Zum anderen ermöglicht es eine faire und transparente Marktöffnung, wovon Stromkunden wie Elektrizitätswirtschaft gleichermaßen profitieren.»

■ **Centralschweizerische Kraftwerke CKW**
www.ckw.ch

«D'ailleurs, le marché de l'électricité est déjà ouvert en Suisse et le référendum n'inversera pas ce courant [...]. C'est une erreur, je crois, de penser que le rejet de la LME empêchera l'ouverture du marché.»

■ **Pierre Kohler, CVP-Regierungsrat Kanton Jura, ehemaliger Präsident der Kantonalen Energiedirektorenkonferenz**

3. Leitplanken für den Strommarkt

Die Marktöffnung wird kommen – so oder so. Das EMG gibt uns die Chance, die Öffnung nach schweizerischem Muster in kontrollierbare Schranken zu weisen. Das Strommarktgesetz setzt vernünftige Leitplanken. Es ist ein ausgewogener Kompromiss, der auf die Bedürfnisse der Schweiz Rücksicht nimmt. Die Alternative wäre eine wilde ungeordnete Liberalisierung. Der Willkür wären keine Schranken gesetzt. Die Haushalte, das Gewerbe, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Umwelt wären die grossen Verlierer.

Das EMG setzt klare Rahmenbedingungen für die Strommarktöffnung. Der Markt wird nur dort geöffnet, wo es sinnvoll ist: bei der Stromproduktion und beim Stromhandel. Die Übertragung und Verteilung des Stroms bleiben hingegen vom freien Wettbewerb ausgenommen. Es wäre sinnlos, wenn jedes Stromunternehmen ein eigenes Netz bauen und betreiben müsste, um den Strom vom Produktionsort zum Kunden zu transportieren.

EMG – vernünftige Leitplanken für unseren Strommarkt!

«Das EMG ist kein Privatisierungsgesetz. Das EMG regelt den Wettbewerb für die Stromwirtschaft in der Schweiz. Entscheidend ist, dass wir aus den Unzulänglichkeiten im Ausland lernen und mit dem EMG die notwendigen, klaren Rahmenbedingungen für den Strommarkt festlegen.»

▪ **Carl Mugglin, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Centralschweizerischen Kraftwerke CKW**

«Auch nach der Strommarktliberalisierung haben wir mit dem EMG keinen freien, sondern einen hochgradig regulierten Elektrizitätsmarkt.»

▪ **Rudolf Strahm, SP-Nationalrat, BE**

3.1. Versorgungssicherheit garantiert – das Gute bewahrt

Die Schweiz verfügt seit Jahrzehnten – allerdings ohne gesetzliche Vorschriften – über eine gut funktionierende Stromversorgung. Davon profitieren Haushalte, KMU und Industrie sowohl in Stadt und Agglomeration wie in Rand- und Berggebieten. Dies darf auf keinen Fall gefährdet werden.

Deshalb braucht es das EMG: Das EMG garantiert auch in Zukunft eine sichere Stromversorgung in allen Landesteilen. Erstmals wird die Versorgungssicherheit mit dem EMG gesetzlich festgehalten. So sicher – wie die Strommarktgegner behaupten – ist die gegenwärtige Stromversorgung nämlich nicht.

Eine Statistik zeigt, dass Deutschland, das seinen Markt seit 1998 zu 100 Prozent geöffnet hat, auf Platz eins bei der Versorgungssicherheit in Europa liegt. Auch Holland, Frankreich und Grossbritannien liegen noch vor der Schweiz!

Ohne EMG droht die auf jeden Fall stattfindende Marktöffnung unsere Versorgungssicherheit zu untergraben. Genau dort setzt das EMG an und bewahrt, ja verbessert sogar den Standard, den wir uns bei der Stromversorgung gewöhnt sind. Hinzu kommt, dass die Elektrizitätswerke dazu verpflichtet werden, genügend Reservekapazitäten bereitzustellen. Versorgungsengpässe sind damit praktisch ausgeschlossen.

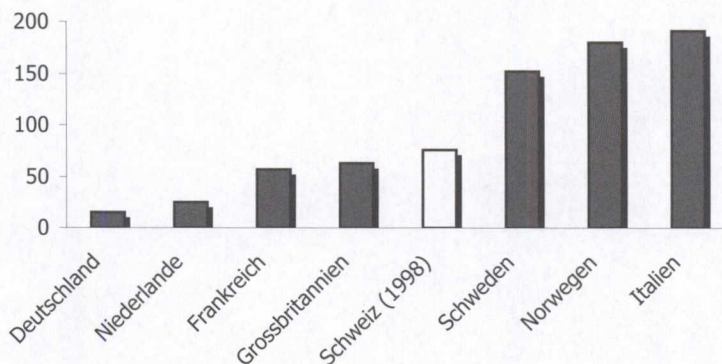
«Dieses Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen. Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für eine zuverlässige und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen und die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft.»

▪ **Zweckartikel EMG**

«Den Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen obliegt insbesondere die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Netzes und die Bereitstellung und der Einsatz der benötigten Reserveenergie und Reserveleistungskapazitäten.»

▪ **EMG Artikel 10**

Stromausfälle pro Stromkunde 1999



Quelle: Council of European Energy Regulators, VDEW

EMG – vernünftige Leitplanken für unseren Strommarkt!

3.2. Wettbewerb, wo möglich – Schranken, wo nötig

Wettbewerb bringt Vorteile. Wo mehrere Anbieter ihr Produkt feilbieten, können Kundinnen und Kunden denjenigen Anbieter wählen, der das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bietet. Gibt es nur einen Anbieter auf dem Markt, kann er nach Belieben Preis und Leistung diktieren. Beim Strom ist dies nicht anders! Es ist nicht einsichtig, weshalb den Konsumentinnen und Konsumenten vorgeschrieben wird, bei wem sie den Strom zu kaufen haben. Es schreibt heute ja auch niemand mehr vor, mit welcher Telefongesellschaft telefoniert und mit welchem Heizöl geheizt werden soll! Gerade beim Erdöl (Brenn- und Treibstoffe) herrscht seit je Wettbewerb.

In Zukunft sollen Konsumentinnen und Konsumenten die Angebote auch auf dem Strommarkt vergleichen können. Bei Handel und Produktion kann der Wettbewerb spielen und führt zu qualitativ hoch stehenden Produkten zu günstigen Preisen.

Nicht möglich ist Wettbewerb bei Transport und Verteilung von Strom über das Stromnetz. Es soll nicht jeder Anbieter ein eigenes Stromnetz aufstellen (Stichwort «Strommastenwald»). Deshalb sieht das EMG hier keinen direkten Wettbewerb vor. Auf nationaler Ebene ist eine Netzgesellschaft vorgesehen. Auf regionaler und lokaler Ebene sind die ansässigen Netzbetreiberinnen verpflichtet, Strom jeder Herkunft durch ihr Netz zu leiten. Ausserdem müssen die Buchhaltungen der Stromunternehmen strikte getrennt werden, einerseits in Stromerzeugung und Handel sowie andererseits in Durchleitung und Netzunterhalt. Genau dies sieht das EMG vor: Geregelter Markt dort, wo es Sinn macht; Monopole dort, wo es nötig ist.

EMG – vernünftige Leitplanken für unseren Strommarkt!

Das EMG schreibt vor:

- **Das gesamtschweizerische Übertragungsnetz muss von einer schweizerischen Netzgesellschaft betrieben werden.**

Für regionale und lokale Netzbetreiberinnen gilt:

- **Ein sicheres, zuverlässiges, leistungsfähiges und wirtschaftliches Verteilnetz muss gewährleistet werden.**
- **Reserveenergie und Reserveleitungskapazitäten müssen zur Verfügung gestellt werden.**
- **Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucherinnen und -verbraucher an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.**

3.3. Wahlfreiheit ermöglichen – Monopole knacken

Mit dem EMG werden die Monopole geknackt. Zukünftig werden die Konsumentinnen und Konsumenten frei zwischen verschiedenen Angeboten und Anbietern wählen können. Das ist bis jetzt nicht möglich: Der Preis, die Produktionsmethode und die Herkunft des Stroms werden heute alleine durch die Produzenten und Verteilwerke bestimmt. Doch damit ist Schluss: Eine Marktöffnung hebt diese Monopole auf. Die Konsumenten werden in Zukunft ihren Stromlieferanten selbst bestimmen und sich für das optimale Angebot entscheiden. Oder, wenn sie zufrieden sind, bei ihrem jetzigen Stromversorger bleiben: Aus Abnehmern werden Kunden, aus Versorgern werden Dienstleister.

Für die Konsumentinnen und Konsumenten bedeutet dies auch, dass die grossen Preisunterschiede innerhalb der Schweiz vermindert werden. Heute zahlen in Kriens bei Luzern die Haushalte auf der einen Strassenseite beinahe 60 Prozent mehr als die Haushalte auf der anderen Strassenseite! Mit dem EMG werden diese Unterschiede offensichtlich, da die Preise transparent ausgewiesen werden müssen. Und wenn der Preis zu hoch ist, können die Haushalte dank dem EMG den Anbieter wechseln oder bei der Schiedskommission eine Klage einreichen.

EMG – vernünftige Leitplanken für unseren Strommarkt!

Die Verordnung zum EMG schreibt vor:

- **Die Netzbetreiberinnen legen jährlich ihre Durchleitungsgebühren fest und veröffentlichen diese in allgemein zugänglicher Form.**
- **Die Rechnungsstellung muss für Endverbraucherinnen und -verbraucher transparent und vergleichbar sein.**
- **Kündigen Endverbraucherinnen und -verbraucher den Elektrizitätsliefervertrag innerhalb der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist, darf die Netzbetreiberin ihnen sowie der bisherigen oder der neuen Elektrizitätslieferantin für den Wechsel keine Kosten auferlegen.**

3.4. Starke Aufsicht – geschützte Konsumenten

Das EMG garantiert den Konsumentinnen und Konsumenten nicht nur die Wahlfreiheit, sondern auch den Schutz gegen Missbrauch.

So gelten für die Durchleitungspreise ganz klare Richtlinien. Dies wirkt sich direkt auf den Strompreis aus, denn der Strompreis setzt sich zusammen aus der Stromproduktion und der Stromverteilung von der Herstellerin zum Kunden über das Stromnetz. Der Anteil der Verteilungskosten am Strompreis ist dabei deutlich höher als der Anteil der Produktionskosten. Für diese Durchleitungskosten sehen das EMG und die dazugehörige Verordnung ganz klare Massnahmen zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten vor. Die Preise für die Durchleitung dürfen sechs Jahre lang nicht erhöht werden. Ausnahmen bestimmt die Schiedskommission. Die Schiedskommission kann zudem die Höhe der Durchleitungsgebühren überprüfen und führt Effizienzvergleiche zwischen den einzelnen Netzbetreiberinnen durch. Stellt sie fest, dass eine Netzbetreiberin zu hohe Durchleitungspreise verlangt, kann sie eine Senkung der Preise verfügen.

Das EMG sieht aber noch weitere Schutzmechanismen vor. So etwa:

- Die Erzeugerpreise unterstehen dem Preisüberwacher.
- Der Bundesrat und die Kantone nehmen Einsitz im Verwaltungsrat der schweizerischen Netzgesellschaft.
- Die Wettbewerbskommission (Weko) unterbindet Manipulationen und Absprachen.

EMG – vernünftige Leitplanken für unseren Strommarkt!

Konsumentenschutz im EMG

- Die Preisüberwachung erfolgt gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985. Dabei gelangt auch bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen für Elektrizität das Verfahren nach den Artikeln 9–11 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 zur Anwendung. Die Preisüberwachung berücksichtigt allfällige öffentliche Interessen.
- Der Bundesrat wählt eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Eidgenössische Schiedskommission.
- Die Kommission kann von sich aus die Durchleitungsvergütungen prüfen und entscheidet über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchleitungspflicht und Vergütung. Sie kann die Durchleitung sowie die Vergütung für die Durchleitung vorsorglich verfügen.

3.5. Ökostrom fördern – Umwelt schützen

Das EMG eröffnet der umweltfreundlichen Stromproduktion neue Chancen. Gegenwärtig können nur diejenigen Konsumentinnen und Konsumenten Ökostrom beziehen, deren Stromversorgungsunternehmen Ökostromprodukte anbieten. Alle anderen Kundinnen und Kunden haben diese Möglichkeit nicht. Das EMG schafft Abhilfe. Dank der Durchleitungspflicht muss der Strom nicht mehr beim lokalen Elektrizitätswerk bezogen werden, sondern kann von einem Ökostromanbieter stammen, der irgendwo in der Schweiz den Strom produziert.

Solarstrom und Strom aus Wind- und Kleinwasserkraftwerken werden besonders gefördert: Während zehn Jahren wird Strom aus erneuerbaren Energien gratis durch das Stromnetz geleitet. Die saubere Wasserkraft kann zusätzlich von günstigen Darlehen profitieren.

Für Strom aus erneuerbaren Energien bis zu einem Megawatt Leistung gilt zudem: Sofort mit Inkrafttreten des EMG – und nicht erst nach sechs Jahren – können alle Stromkundinnen und -kunden diesen Strom beziehen. Also auch Haushalte und KMU.

Damit die Konsumenten auch wissen, wie ihr Strom produziert wurde, setzt das EMG die Grundlagen für die Einführung von so genannten Labels. Diese «Gütesiegel» kennzeichnen die Art und Weise der Stromherstellung. Im Klartext heisst das: Konsumentinnen und Konsumenten wissen, ob sie Strom aus Kernenergie, Wasserkraft oder Solarenergie beziehen und können, wenn sie wollen, das Produkt oder den Anbieter wechseln!

EMG – vernünftige Leitplanken für unseren Strommarkt!

«Die freie Wahl der Konsumenten, wie sie das EMG vorsieht, ist ein grosser Vorteil, weil sich nur so erneuerbare Energien – in erster Linie die Windenergie – durchsetzen können. Ohne Öffnung der Märkte ist es undenkbar, dass wir sauberen Strom kaufen können.»

▪ **Rudolf Rechsteiner,**
SP-Nationalrat, BS

«Das Elektrizitätsmarktgesetz steht nicht im Widerspruch zu den Umweltinteressen. Es berücksichtigt die ökologischen Anliegen in angemessener Weise.»

▪ **Züricher Umweltpraxis**
Nr. 28, Oktober 2001

3.6. Überlegt handeln – Markt schrittweise öffnen

Die Schweiz ist kein Land von Hauruck-Übungen. Dies gilt auch für den Strommarkt. Die Öffnung erfolgt nicht auf einen Schlag, sondern schrittweise und mit klaren, überlegten Vorgaben. So gilt die Marktöffnung für grosse Konsumenten mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 20 GWh sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes. Nach drei Jahren können Konsumenten mit einem Verbrauch von mehr als 10 GWh den Stromanbieter frei wählen. Sechs Jahre nach Einführung des EMG gilt für alle: keine Monopole mehr, freie Wahl des Anbieters!

Auch für die Schaffung der schweizerischen Netzgesellschaft gelten ganz klare Fristen: Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des EMG muss die Netzgesellschaft gegründet sein. Danach wird das gesamtschweizerische Übertragungsnetz von einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft betrieben, die mehrheitlich in schweizerischem Besitz sein muss und in deren Verwaltungsrat Bund und Kantone per Gesetz vertreten sind. Damit ist es unmöglich, dass das schweizerische Stromnetz je von einem ausländischen Stromkonzern übernommen werden kann!

Die klaren Vorgaben für die Netzgesellschaft:

- **Die schweizerische Netzgesellschaft ist als Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz zu organisieren.**
- **Bund und Kantone ist in den Statuten das Recht einzuräumen, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.**
- **Die Gesellschaft muss schweizerisch beherrscht sein.**
- **Die Statuten und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.**

EMG – vernünftige Leitplanken für unseren Strommarkt!

4. Das Richtige tun heisst: gewinnen!

Das EMG ist ein gutes Gesetz

Das EMG bildet den Rahmen für die Öffnung des Strommarktes und garantiert einen leistungsfähigen Service public:

- Gewährleistung der Versorgungssicherheit
- Garantie der Anschlusspflicht
- Verpflichtung zum Unterhalt des Stromnetzes
- Schutz der Umwelt
- Soziale Abfederung

Das EMG öffnet den Markt schrittweise

Das EMG öffnet den Markt in drei Schritten. Diese Marktöffnung ist jedoch nicht absolut, sondern beschränkt sich auf die Stromproduktion und den Stromhandel. Fürs Stromnetz, das von der Marktöffnung nicht betroffen ist, werden klare Benutzungsregeln aufgestellt.

Ohne EMG geht es nicht

Die Marktöffnung findet heute statt. Das EMG setzt die notwendigen Leitplanken. Es verhindert eine chaotische Liberalisierung und schützt KMU und Haushalte.

Das EMG garantiert die Versorgungssicherheit

Das EMG verpflichtet die Elektrizitätswerke, für eine kontinuierliche Stromversorgung aller Konsumentinnen und Konsumenten zu sorgen. Dazu gehören: Anschlusspflicht, Netzunterhalt und Reservehaltung.

Das EMG bringt Wahlfreiheit und Transparenz für alle

Konsumentinnen und Konsumenten können den Stromlieferanten frei wählen. Auf der Stromrechnung muss ersichtlich sein, wie hoch die Preise für Stromerzeugung und Durchleitung sind und wie der Strom hergestellt worden ist.

Vom EMG profitieren Gewerbe und KMU

Mit dem EMG werden sich die Strompreise für Schweizer Gewerbe und KMU auf einem europäischen Niveau einpendeln. Konkurrenz Nachteile werden beseitigt.

Das EMG fördert den Ökostrom

Mit dem EMG erhält Ökostrom einen Konkurrenzvorteil. Er wird kostenlos durch die Netze transportiert. Wasserkraftwerke erhalten zinsgünstige Darlehen.

Das EMG verhindert den Missbrauch der Marktmacht

Das EMG schützt die Konsumentinnen und Konsumenten. Sie können sich gegen zu hohe Durchleitungspreise zur Wehr setzen.

5. Anhang

5.1. Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)

vom 15. Dezember 2000

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 76 Absätze 1 und 2, 89, 90, 91 Absatz 1 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1999, beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen.

² Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:

- a. eine zuverlässige und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen;
- b. die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Elektrizitätsnetze, die mit 50 Hz Wechselstrom betrieben werden.

² Das Bahnstromnetz (16,7 Hz Wechselstrom oder Gleichstrom) und dessen Anlagen können für die Belieferung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern, für die Belieferung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder für den Stromhandel in Anspruch genommen werden, wobei die Anforderungen des Bahnbetriebs Vorrang haben. In diesem Falle gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 3 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und mit anderen betroffenen Organisationen

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit betroffenen Organisationen, insbesondere solchen der Wirtschaft zusammen.

² Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen dieser Organisationen. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie deren Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeutet:

- a. *Elektrizitätsversorgungsunternehmen*: Privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Elektrizitätsunternehmen, die nicht ausschliesslich in den Bereichen Erzeugung oder Übertragung tätig sind;
- b. *Elektrizitätserzeugerinnen*: Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität erzeugen und keine eigenen Übertragungsleitungen und Verteilnetze besitzen;
- c. *Endverbraucherinnen und -verbraucher*: Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität für den Eigenverbrauch beziehen;
- d. *Stromhandelsunternehmen*: Natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität kaufen oder verkaufen, ohne selber Elektrizität zu produzieren, zu übertragen oder zu verteilen;
- e. *Feste Kundinnen und Kunden*: Endverbraucherinnen und -verbraucher, die keinen Anspruch auf Durchleitung von Elektrizität haben;
- f. *Elektrizitätsnetz*: Anlage aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität;
- g. *Übertragungsnetz*: Elektrizitätsnetz hoher Spannung zur Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen;
- h. *Verteilnetz*: Elektrizitätsnetz mittlerer oder niedriger Spannung zum Zwecke der Belieferung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen;
- i. *Netzbetreiberinnen*: Privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Unternehmen, welche die Netzdienstleistungen (Art. 10 Abs. 1) für den Betrieb des Elektrizitätsnetzes erbringen;
- j. *Erneuerbare Energien*: Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Biomasse.

2. Kapitel: Durchleitungspflicht, Vergütung und Rechnungsführung

Art. 5 Durchleitungspflicht

¹ Wer ein Elektrizitätsnetz betreibt, ist verpflichtet, Elektrizität auf nicht diskriminierende Weise durchzuleiten für:

- a. Endverbraucherinnen und -verbraucher;
- b. Elektrizitätserzeugerinnen;
- c. Elektrizitätsversorgungsunternehmen;
- d. Stromhandelsunternehmen.

² Im Übertragungsnetz besteht die Durchleitungspflicht nicht, soweit die Netzbetreiberin nachweist, dass dadurch der Betrieb des Netzes und die Versorgungssicherheit im Inland gefährdet werden.

³ Im Verteilnetz besteht die Durchleitungspflicht nicht, soweit die Netzbetreiberin nachweist, dass nach Belieferung ihrer Kundinnen und Kunden keine Kapazität mehr vorhanden ist.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt insbesondere die Kriterien fest, wann eine Durchleitung als nicht diskriminierend gilt.

Art. 6 Vergütung für die Durchleitung

¹ Die Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität richtet sich nach den notwendigen Kosten eines effizient betriebenen Netzes und eines angemessenen Betriebsgewinnes. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Netzregulierung, Spannungshaltung, Wirkverluste, Reservehaltung, Unterhalt, Durchleitungsrechte, Erneuerung und Ausbau sowie für die angemessene Verzinsung und Amortisation des eingesetzten Kapitals.

² Die Erwirtschaftung einer Monopolrente ist unzulässig.

³ Der Bundesrat erlässt Grundsätze für eine transparente und kostenorientierte Berechnung der Vergütung. Dabei ist insbesondere der Einspeisung von Energie auf unteren Spannungsebenen angemessene Rechnung zu tragen.

⁴ Für die Durchleitung von Elektrizität sind auf der gleichen Spannungsebene im Netz einer Netzbetreiberin gleiche Preise zu verrechnen. Bei Zusammenschlüssen von Netzgesellschaften besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

⁵ Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Durchleitungsvergütung auf ihrem Territorium. Falls diese Massnahmen zur Angleichung nicht genügen, ordnet der Bundesrat überregionale Netzgesellschaften an oder trifft subsidiär andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere auch einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzgesellschaften anordnen. Die Effizienz der Durchleitung muss gewahrt bleiben.

⁶ Die Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen vereinbaren unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Artikels ein einheitliches, transparentes Schema zur Berechnung der Kosten. Kommt keine Vereinbarung zu Stande oder entspricht sie nicht den Grundsätzen dieses Artikels, so kann der Bundesrat entsprechende Bestimmungen erlassen.

Art. 7 Rechnungsführung und Berufsbildung

¹ Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung tätig sind, müssen in ihrer Buchhaltung für jeden dieser Bereiche sowie für allfällige sonstige Aktivitäten getrennte Konten führen. Die Jahresrechnungen müssen getrennte Bilanzen und Erfolgsrechnungen enthalten; die Jahresrechnungen für Übertragung oder Verteilung sind zu veröffentlichen.

² Unternehmen nach Absatz 1 vereinbaren unter Berücksichtigung internationaler Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen ein Reglement über die Rechnungsführung sowie Inhalt und Form der Jahresrechnungen. Soweit notwendig, kann das zuständige Departement 3 entsprechende Bestimmungen erlassen.

³ Der Bundesrat kann die Unternehmen nach Absatz 1 zur Erleichterung der Umstrukturierung und zur nachhaltigen Qualitätssicherung zu Umschulungsmassnahmen und zur beruflichen Grundausbildung (Lehrstellenangebot) verpflichten.

3. Kapitel: Netzbetrieb

Art. 8 Schweizerische Netzgesellschaft

¹ Das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene wird von einer nationalen privatrechtlichen Gesellschaft (schweizerische Netzgesellschaft) betrieben.

² Der Bundesrat kann ihr das Enteignungsrecht einräumen.

³ Die Gesellschaft darf weder Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -verteilung ausüben noch Beteiligungen an Unternehmen der Elektrizitätserzeugung und -verteilung besitzen. Sie beschränkt sich ausschliesslich auf ihre Aufgabe als Netzbetreiberin des Übertragungsnetzes. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Netzregulierung, sind zulässig.

⁴ Der Bundesrat kann einen Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energien festlegen, den die Gesellschaft für den Betrieb des Übertragungsnetzes zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 10 einsetzen muss.

Art. 9 Organisation der schweizerischen Netzgesellschaft

- ¹ Die schweizerische Netzgesellschaft ist als Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz zu organisieren.
- ² Bund und Kantonen ist in den Statuten das Recht einzuräumen, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.
- ³ Mehr als die Hälfte der Aktien sind als vinkulierte Namenaktien auszugeben.
- ⁴ Die Gesellschaft muss schweizerisch beherrscht sein.
- ⁵ Die Statuten und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.
- ⁶ Heute: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

Art. 10 Aufgaben der Netzbetreiberinnen

- ¹ Den Betreiberinnen von Elektrizitätsnetzen obliegt insbesondere die:
 - a. Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Netzes;
 - b. Durchleitung von Elektrizität und Regulierung des Netzes unter Berücksichtigung des Austausches mit andern Verbundnetzen;
 - c. Bereitstellung und der Einsatz der benötigten Reserveenergie und Reserveleitungskapazitäten;
 - d. Festlegung und Erhebung der Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität;
 - e. Erarbeitung von technischen Mindestanforderungen für den Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen, Verteilnetzen, Direktleitungen und dergleichen; sie berücksichtigen dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.
- ² Sie können weitere Energiedienstleistungen wie Beratungen, Stromsparmassnahmen und Drittfinanzierungen (Contracting) anbieten.
- ³ Die Vergütungsansätze und technischen Mindestanforderungen nach Absatz 1 Buchstaben d und e sind von den Betreiberinnen der Elektrizitätsnetze zu veröffentlichen.

4. Kapitel: Sicherstellung der Anschlüsse und Kennzeichnung von Elektrizität

Art. 11 Sicherstellung der Anschlüsse

- ¹ Die Kantone regeln die Zuteilung der Netzgebiete an die auf ihrem Gebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Zuteilung eines Netzgebietes kann mit einem Leistungsauftrag an die Netzbetreiberin verbunden werden.
- ² Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie alle Elektrizitätserzeugerinnen an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen; abweichende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen sind vorbehalten.
- ³ Die Kantone können insbesondere Bestimmungen erlassen über Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes und Anschlusskosten.
- ⁴ Die Kantone können auf ihrem Gebiet tätige Elektrizitätsversorgungsunternehmen dazu verpflichten, Endverbraucherinnen und -verbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen, wenn:
 - a. die Selbstversorgung oder der Anschluss an ein anderes Netz nicht möglich oder unverhältnismässig ist;
 - b. der Anschluss für das zu verpflichtende Elektrizitätsversorgungsunternehmen technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 12 Kennzeichnung von Elektrizität

- ¹ Zum Schutz der Endverbraucherinnen und -verbraucher kann der Bundesrat Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität erlassen, insbesondere über die Art der Elektrizitätserzeugung und die Herkunft der Elektrizität. Er kann eine Kennzeichnungspflicht einführen.

5. Kapitel: Internationales Verhältnis

Art. 13 Grenzüberschreitende Durchleitung

Der Bundesrat kann nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die grenzüberschreitende Durchleitung verweigern, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

Art. 14 Internationale Vereinbarungen

- ¹ Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, abschliessen.
- ² Für internationale Vereinbarungen technischen oder administrativen Inhalts kann er diese Befugnis dem zuständigen Bundesamt 4 (Bundesamt) übertragen.

6. Kapitel: Eidgenössische Schiedskommission

Art. 15 Wahl, Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Bundesrat wählt eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Eidgenössische Schiedskommission (Kommission). Er bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.

² Die Kommission ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig. Sie ist administrativ dem Departement zugeordnet.

³ Die Kommission verfügt über ein eigenes Sekretariat. Das Dienstverhältnis des Personals des Sekretariats richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

⁴ Die Kommission erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.

Art. 16 Aufgaben

¹ Die Kommission kann von sich aus die Durchleitungsvergütungen prüfen und entscheidet über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchleitungspflicht und Vergütung (Art. 5 und 6). Sie kann die Durchleitung sowie die Vergütung für die Durchleitung vorsorglich verfügen.

² Die Kommission unterliegt in ihren Entscheiden keinen Weisungen von Bundesrat und Departement.

³ Die Kommission informiert die Wettbewerbskommission und die Preisüberwachung laufend über die bei ihr hängigen Verfahren. Sind Fragen des Preissmissbrauchs zu beurteilen, so konsultiert sie die Preisüberwachung.

⁴ Die Kommission erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

7. Kapitel: Preisüberwachung und Rechtsschutz

Art. 17 Preisüberwachung

Die Preisüberwachung erfolgt gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985. Dabei gelangt auch bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen für Elektrizität das Verfahren nach den Artikeln 9–11 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 zur Anwendung. Die Preisüberwachung berücksichtigt allfällige öffentliche Interessen.

Art. 18 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Kommission kann beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Departementes, des Bundesamtes und letzter kantonaler Instanzen kann bei der Rekurskommission des Departementes Beschwerde erhoben werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren und dem Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

⁴ Streitigkeiten aus Durchleitungsverträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

8. Kapitel: Auskunftspflicht, Datenschutz und Gebühren

Art. 19 Auskunftspflicht

¹ Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung, Übertragung oder Verteilung tätig sind, müssen den Bundesbehörden, kantonalen Behörden und der Kommission die Auskünfte erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

² Sie müssen den Behörden und der Kommission die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen und den Zutritt zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 20 Bearbeitung von Personendaten

¹ Das Bundesamt bearbeitet im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 24).

² Es kann diese Daten elektronisch aufbewahren.

Art. 21 Amts- und Geschäftsgeheimnis

¹ Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

² Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

Art. 22 Gebühren

Für Aufsicht, Kontrollen und besondere Dienstleistungen des Bundes werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bundesrat bestimmt deren Höhe.

9. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 23 Übertretungen

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. von der zuständigen Behörde oder Kommission verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 19);
- b. Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 12);
- c. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Verletzung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 24 Zuständigkeit

Die Widerhandlungen nach Artikel 23 werden vom Bundesamt nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 25

¹ Die Kantone vollziehen die Artikel 6 Absatz 5 erster Satz, 11 und 32.

² Der Bundesrat vollzieht die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, soweit damit nicht andere Bundesbehörden beauftragt sind.

³ Vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen hören Bundesrat und Departement insbesondere die Kantone, die Elektrizitätswirtschaft und die Konsumentenorganisationen an.

⁴ Der Bundesrat kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem Bundesamt übertragen.

⁵ Der Bundesrat kann private Organisationen zum Vollzug beziehen.

2. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts

Art. 26

1. Das Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916 9 wird wie folgt geändert:

Ingress in Anwendung der Artikel 23 und 24 bis der Bundesverfassung 10 Art. 8 Aufgehoben

2. Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 11 wird wie folgt geändert:

Ingress gestützt auf die Artikel 24 quinquies, 64 und 64 bis der Bundesverfassung 12, Art. 4 Abs. 1 Bst. d Aufgehoben

3. Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 wird wie folgt geändert:

Ingress in Anwendung der Artikel 23, 26, 36, 64 und 64 bis der Bundesverfassung 14, Art. 15 Abs. 2 zweiter Satz. Wird keine Verständigung über die zu treffenden Massnahmen erzielt, so entscheidet das Departement.

Art. 19 Aufgehoben

Art. 44 Das Enteignungsrecht kann für die Erstellung und Änderung von Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie und der für deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen geltend gemacht werden.

4. Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998 15 wird wie folgt geändert:

Ingress gestützt auf die Artikel 24 septies und 24 octies der Bundesverfassung 16, Art. 7 Abs. 7. Die Mehrkosten der Elektrizitätsverteilunternehmen für die Übernahme von elektrischer Energie von unabhängigen privaten Produzenten werden von der nationalen Netzgesellschaft mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 27 Marktöffnungsstufen

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht der Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 5 für:

a. Endverbraucherinnen und -verbraucher, deren Jahresverbrauch je Verbrauchsstätte einschliesslich der Eigenerzeugung 20 GWh übersteigt;

b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Umfang:

1. von 20 Prozent des direkten Jahresabsatzes an feste Kundinnen und Kunden,

2. der Bezugsmengen, die sie an durchleitungsberechtigte Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie an durchleitungsberechtigte Elektrizitätsversorgungsunternehmen direkt oder indirekt liefern,

3. der Überschussenergie, die sie von unabhängigen Produzenten nach Artikel 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 17 abnehmen müssen;

c. Elektrizitätserzeugerinnen und -versorgungsunternehmen zur Belieferung von beliebigen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit Elektrizität, die aus erneuerbaren Energien, ausgenommen Wasserkraft über 1 MW Bruttoleistung, gewonnen wurde.

² Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht der Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 5 zusätzlich für:

- a. Endverbraucherinnen und -verbraucher, deren Jahresverbrauchswert je Verbrauchsstätte einschliesslich der Eigenerzeugung 10 GWh übersteigt;
- b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Umfang von 40 Prozent des direkten Jahresabsatzes an feste Kundinnen und Kunden.

³ Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht unbeschränkter Anspruch auf Durchleitung nach Artikel 5.

Art. 28 Darlehen an Wasserkraftwerke

¹ Der Bund kann während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ausnahmefällen Darlehen zu Selbstkosten des Bundes und mit Rangrücktritt an Wasserkraftwerke ausrichten, deren Träger wegen der Öffnung des Elektrizitätsmarktes vorübergehend nicht in der Lage sind, die betriebswirtschaftlich notwendigen Amortisationen vorzunehmen.

² Der Bund kann während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ausnahmefällen Darlehen zu Selbstkosten des Bundes und mit Rangrücktritt zur Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke ausrichten, sofern die Massnahmen die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der betreffenden Werke spürbar verbessern. Durch Verordnung der Bundesversammlung kann diese Frist um maximal zehn Jahre verlängert werden.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Ausnahmefälle und legt weitere Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung der Darlehen fest.

⁴ Das Darlehen wird gewährt, wenn der Darlehensnehmer eine genügende Sicherheit anbieten kann.

⁵ Darlehen und Zinsen sind zurückzuzahlen, sobald die Ertragslage und die Liquidität dies ermöglichen.

Art. 29 Vergütung für die Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Für die Produktion aus erneuerbaren Energien aus Anlagen bis 1 MW Leistung, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können, kann der Bundesrat die Durchleitung während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als gebührenfrei erklären. Für Wasserkraftwerke gilt dies bis zu einer Leistung von maximal 500 kW. Die für die Netzbetreiber entstehenden Mehrkosten werden von der schweizerischen Netzgesellschaft mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze abgegolten.

Art. 30 Gründung der schweizerischen Netzgesellschaft

¹ Die Betreiberinnen von Übertragungsnetzen gründen bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die schweizerische Netzgesellschaft (Art. 8 und 9). Wird die Gesellschaft nicht fristgerecht gegründet, so sorgt der Bundesrat für ihre Errichtung.

² Bis zum Zeitpunkt der Gründung gilt Artikel 5 Absatz 3 auch für den Betrieb des Übertragungsnetzes.

Art. 31 Übergang von Rechten an Grundstücken auf die Netzgesellschaft

¹ Die Betreiberinnen von Übertragungs- und Verteilnetzen können bei der Gründung oder Kapitalerhöhung der schweizerischen Netzgesellschaft Rechte an Grundstücken mit einem schriftlichen Vertrag als Sacheinlage einbringen. Im Sacheinlagevertrag müssen diese Rechte hinreichend bezeichnet werden. Solche Rechte gehen von Gesetzes wegen mit der Eintragung des massgeblichen Geschäfts im Handelsregister auf die Netzgesellschaft über.

² Diese Wirkung gilt auch für Rechte an Grundstücken, die als nicht übertragbar begründet wurden und die von den Betreiberinnen von Übertragungs- und Verteilnetzen in die Netzgesellschaft eingebracht werden.

³ Die Netzgesellschaft muss innert drei Monaten seit Eintragung des massgeblichen Geschäfts im Handelsregister den Übergang des Eigentums an einem Grundstück (Art. 655 ZGB 18) beim zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung in das Grundbuch anmelden. Als Rechtsgrundausweis für den Übergang bedarf es einer öffentlichen Urkunde über diese Tatsache.

Art. 32 Versorgungspflicht und Preise für feste Kundinnen und Kunden

¹ Bis zur vollständigen Marktöffnung sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, in ihrem Netzgebiet:

- a. feste Kundinnen und Kunden regelmässig und ausreichend mit Elektrizität zu versorgen;
- b. festen Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe gleiche Preise zu verrechnen;
- c. Preisvorteile auf Grund ihres Anspruchs auf Durchleitung nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 und Absatz 2 Buchstabe b festen Kundinnen und Kunden weiterzugeben.

² Die Kantone legen die Bedingungen fest, unter denen festen Kundinnen und Kunden in Ausnahmefällen unterschiedliche Anschlussgebühren verrechnet werden dürfen.

Art. 33 Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse

¹ Wenn neue Marktöffnungsschritte in Kraft gesetzt werden, können Elektrizitätsversorgungsunternehmen verlangen, dass die Elektrizitätsbezugsverträge mit ihren Vorlieferanten angepasst werden:

a. im Umfang der Bezugsmengen der von ihnen innerhalb ihres Netzgebietes zu beliefernden durchleitungsberechtigten Endverbraucherinnen und -verbraucher; im Umfang ihres eigenständigen Anspruchs auf Durchleitung.

² Werden von Zwischenlieferanten Vertragsanpassungen nach Absatz 1 verlangt, so können die Zwischenlieferanten ihrerseits im gleichen Umfang unter Einrechnung der Eigenerzeugung gegenüber ihren Vorlieferanten die Anpassung der Elektrizitätsbezugsverträge verlangen.

4. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 34

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum der Veröffentlichung: 28. Dezember 2000

Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2001

5.2. Quellen

Zitat Thomas Burgener: Ansprache Forum Eurorégions «Liberation des marchés de l'énergie et développement régional durable», Genève, 18./19. Juni 2001.

Zitat Pierre Kohler: Interview Eurorégions «Liberation des marchés de l'énergie et développement régional durable», Genève, 18./19. Juni 2001.

Zitat Daniel Brélaz: Interview WoZ, 18. Januar 2001.

Zitat Carl Mugglin: Auszug aus der Mitarbeiterzeitschrift der CKW-Gruppe, Juli 2000.

Zitat Rudolf Rechsteiner: Interview BILANZ-Sonderheft Januar 2002.

Zitat Peter Stössel: NZZ, 5. März 2002 (zusammen mit Werner Geiger, Energieberater, Ebikon).

Zitat Rudolf Strahm: SMUV-Zeitung, Dezember 2000.

«Fakten statt Vorurteile. Was bringt das Elektrizitätsmarktgesetz?» Eine Dokumentation über das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) und wie es die Versorgungssicherheit neu regelt. Präsentiert von an der Gesetzgebung beteiligten Nationalrätinnen und Nationalräten. Bern, 14. September 2001, Version III.